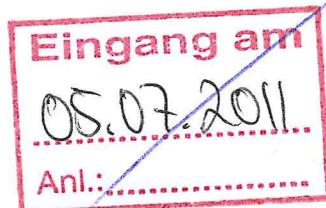


Gruppe Allianz im Rat der Stadt Norden
- ZoB, CDU -

Bürgermeisterin
der Stadt Norden
Am Markt 15
26506 Norden



Norden, den 01.07.2011

*12. für den Rat
17. Kopie
h*

Änderungsantrag zu Beschluss Nr. 1436/2011/3.3

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

der Verwaltungsausschuss hat am 28.06.2011 beschlossen, die oben bezeichnete Vorlage 1436/2011:

„Ausweisung des EU Vogelschutzgebietes V63 als Landschaftsschutzgebiet“

im Rahmen der Sitzung des Rates am 05.07.2011 zu behandeln. Die Stadt Norden hat in ihrer Stellungnahme nur Belange angesprochen, die sie selbst betreffen, nicht aber die ihrer Bürger. Insoweit beantragen wir eine Ergänzung wie folgt:

Bürger, Gewerbetreibende und Landwirtschaft haben mit großer Besorgnis die Verordnung vom 20.05.2011 über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ zur Kenntnis genommen. Insbesondere die gegenüber der Verordnung des Landkreises Wittmund wesentlich restriktivere Auffassung in verschiedenen Punkten veranlasst den Rat der Stadt Norden, diesbezüglich liberalere und flexiblere Vorschriften zu fordern. Im Einzelnen ist auf der Grundlage des § 3 „Schutzbestimmungen und Verbote“ untersagt:

Punkt 1

u.a. Jagd- und Gerätehütten zu errichten. Diese generelle und undifferenzierte Verbotsvorschrift ist nicht hinsichtlich Zielkonformität nicht nachzuvollziehen und könnte gegen das Gleichheitsgebot verstoßen.

Punkt 2

...kein lagern und zelten... könnte in der dargelegten Form z.B. Angler bei der Ausübung ihres Hobbies beeinträchtigen. Dies sollte ausgenommen werden.

Punkt 4

Nutzungsänderung von Grünland

Im Interesse landwirtschaftlicher Strukturanpassungen ist es oft unerlässlich, dass z.B. bei Aufgabe der Milchwirtschaft oder der Tierhaltung bisheriges Grünland in Ackerland umgebrochen wird. Ein Verbot wäre nicht nur äußerst restriktiv sondern u.E. unzumutbar und auch rechtlich nicht haltbar.

Punkt 5

In der letzten Woche wurde von Seiten eines Netzbetreibers sehr deutlich herausgestellt, dass zum Transport des offshore-Stroms oberirdische Versorgungsleitungen notwendig seien und eine Erdverkabelung sich als nicht sinnvoll herausgestellt habe. Insoweit sollte man diesen Punkt zumindest relativieren, wenn nicht sogar streichen.

Zu Punkt 6

Straßen und Wege

...hat bereits die Verwaltung der Stadt Stellung genommen. Ergänzend sei hervorgehoben, dass konkret auch der Rad- und auch Reitwegebau von größtem Interesse sein könnten. Für die Fortentwicklung, u.a. auch mit Blick auf die touristische Infrastruktur würden wir uns durch diese restriktive Verbotsvorschrift gefährlich beschränken.

Punkt 8

Dass das Drachensteigenlassen in dem Riesengebiet nicht mehr möglich sein soll, ist für uns total unverständlich. Wir bitten daher, dieses traditionelle Freizeitvergnügen – zumindest saisonal im Herbst - von der Beschränkung auszunehmen.

Punkt 9 zu 10 und 11

Die Landwirtschaft ist generell auf eine vernünftige Entwässerung der Ländereien angewiesen. Sie ist in der Vergangenheit sehr verantwortungsvoll damit umgegangen. Das Verbot in Ziffer 10, nämlich keine neuen Gräben, sollte gestrichen und die in 11 relativiert werden.

Punkt 13

unverständlich auch, warum keine naturnahen Gehölze und Büsche außerhalb der Siedlungsflächen angepflanzt werden dürfen. Gerade kleine Anpflanzungen geben dem Wild und den Vögeln Schutz und Brutstätten.

Punkt 14

Vor dem Hintergrund der jüngsten Erfahrungen ist ein generelles Verbot total kontraproduktiv gegenüber der Landwirtschaft. Gänse, Krähen und andere Vogelarten fallen z.T. in großen Schwärmen auf bestelltes Land ein und schädigen das Wachstum z.T. massiv.

Punkt 17

Das Ausbaggern von Gewässern II. und III. Ordnung führt zwangsläufig dazu, dass in den Jahren gewachsene Röhrichte geschädigt oder beseitigt werden. Diese Vorschrift in der Form ist de facto nicht haltbar.

Punkt 18

In den letzten Jahren hat es sich als wirtschaftlich herausgestellt, gepresste Heu-/Siloballen in Folie auf dem Land zu lagern. Diese Vorschrift sollte ersatzlos gestrichen werden.

Punkt 22

Völlig unverständlich ist das Verbot Photovoltaik und Biogasanlagen zu errichten. Wir wüssten nicht, welche Beeinträchtigungen zusätzlich durch diese Investitionen ausgelöst würden.

Punkt 23

Unverständlich ebenfalls ist das Verbot Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze außerhalb von Hofflächen anzulegen, soweit es für die Ausübung der Jagd erforderlich ist bzw. sich als ökologisch sinnvoll herausgestellt hat.

Wir beantragen die restriktive Interpretation des Landkreises Aurich der liberaleren Form der Verordnung des Landkreises Wittmund anzupassen.

Gruppensprecher: Peter Lütkehus

Vertreter: Wolfgang Sikken, Dr. Jörg Hagena